

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003716/2020
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Herbert Dorfmann (PPE)

Betrifft: RFI-Vorgaben zur Beförderung von Gefahrgut vom März 2020

Die RFI hat ohne Angabe von Gründen Vorgaben veröffentlicht, wonach Eisenbahnunternehmen Gefahrgut nur bis zu einem bestimmten Höchstwert befördern dürfen, der maximal dem Beförderungsvolumen des Jahres 2018 entspricht.

Diese Vorgaben widersprechen eindeutig der vom Außenministerium unterzeichneten Vereinbarung (8. Juni 2020) und dem Eisenbahnpaket der EU („einheitlicher europäischer Verkehrsraum“), womit Folgendes erleichtert wird:

Interoperabilität der verschiedenen einzelstaatlichen Eisenbahnsysteme,

europäische Investitionen in den Schienenverkehr auf den internationalen Korridoren der transeuropäischen Netze,

Sicherheit der Beförderung von Gefahrgut auf der Schiene.

Daher wird die Kommission aufgefordert, auf folgende Fragen zu antworten:

1. Behindern die erheblichen Beschränkungen der Gefahrgutbeförderung auf der Schiene, die die RFI für das gesamte italienische Eisenbahnnetz auferlegt hat, nicht die Interoperabilität des gesamten Schienengüterverkehrs, was einem der strategischen Ziele der EU widerspricht?
2. Verstoßen diese Beschränkungen nicht gegen die Standards der EU im Bereich des Schienengüterverkehrs, und beeinträchtigen sie nicht den Gefahrgutverkehr auf der Schiene in der EU?
3. Führen diese Beschränkungen nicht zu einem dramatischen Anstieg des Gefahrgutvolumens, das auf der Straße befördert wird, und damit zu einer erheblichen und unverantwortlichen Zunahme des Risikos für die öffentliche Sicherheit und schweren Schäden für die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene mit einer klaren Marktverzerrung zu Ungunsten der Schiene?